

## § 0721a BGB

Wer in eine bestehende Gesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern nach Maßgabe der §§ [721 BGB](#) und [721b BGB](#) für die vor seinem Eintritt begründeten [Verbindlichkeiten](#) der Gesellschaft. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

Fassung [neu](#) seit 01. Jan 2024